



**bauern für
generationen.**

IP-SUISSE

Richtlinien Gesamtbetrieb

Grundanforderung für sämtliche
IP-SUISSE Labelprogramme



IP-SUISSE
Molkereistrasse 21
3052 Zollikofen
Tel. 031 910 60 00
Fax 031 910 60 49
info@ipsuisse.ch
www.ipsuisse.ch



**Richtlinien
Gesamtbetrieb**

Grundanforderungen für sämtliche IPS Labelprogramme	- 4 -
1. Einleitung	- 4 -
1.1 Ziel und Zweck	- 4 -
1.2 Aufbau der IP-SUISSE Richtlinien	- 4 -
2. Geltungsbereich	- 4 -
2.1 Richtlinienanpassungen.....	- 4 -
3. Administratives	- 5 -
3.1 Anmeldungs- und Aufnahmeverfahren	- 5 -
3.2 Labelanerkennung (inkl. QM-SF und SUISSE-Garantie)	- 5 -
3.2.1 Nachweisdokument (Vignetten)	- 5 -
3.2.2 Produktionsurkunde und Feldrandtafeln	- 5 -
3.2.3 Produzentenmeldungen.....	- 6 -
3.3 Zugriff auf Betriebsdaten	- 6 -
3.4 Kontaktadressen.....	- 6 -
4. Labelkontrollen	- 6 -
4.1 Koordination und Organisation	- 6 -
4.2 Kontrollintervalle	- 6 -
4.3 Oberkontrollen	- 6 -
4.4 Gebäudezutritt / Dateneinblick.....	- 7 -
4.5 Sanktionen	- 7 -
4.6 Rekurse	- 7 -
4.7 Kostenregelung	- 7 -
5. Gesetzliche Vorgaben	- 7 -
5.1 Tierschutzgesetz (SR 455) Tierschutzverordnung (SR 455.1)	- 7 -
5.2 Gewässerschutzgesetz (SR 814.20).....	- 7 -
5.3 Verordnung über die Bewilligungen im Arzneimittelbereich	- 7 -
5.4 Tierarzneimittelverordnung (SR 812.212.27).....	- 8 -
5.5 Lebensmittelgesetz (SR 817.0) Lebensmittelverordnung (SR 817.02)	- 8 -
5.6 Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN) Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13) oder Bio-Verordnung (SR 910.18).....	- 8 -
5.7 Sömmerungsbeitragsverordnung, SöBV (SR 910.133)	- 8 -
5.8 Futtermittelverordnung (SR 916.307) Futtermittelbuchverordnung (SR 916.307.1)	- 8 -
5.9 Tierseuchenverordnung (SR 916.401)	- 8 -
5.10 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank (SR 916.404).....	- 9 -
5.11 Verordnung für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) SR 916.441.22.....	- 9 -
5.12 Verordnung des BLW über die GVO-Futtermittelliste SR 917.307.11.....	- 9 -
6. Gesamtbetriebliche Anforderungen	- 9 -
6.1 Betriebsformen	- 9 -
6.2 Schweizer Herkunft.....	- 9 -
6.3 Haltungsbedingungen	- 9 -
6.3.1 Rindvieh	- 9 -
6.3.2 Schweine	- 10 -
6.3.3 Geflügel.....	- 10 -
6.3.4 Schafe / Ziegen	- 10 -
6.3.5 Pferde.....	- 10 -
6.3.6 Kaninchen	- 10 -
6.4 Gentechnik / GVO	- 10 -
6.4.1 Soja aus nachhaltiger Produktion	- 10 -
6.4.2 Palmöl	- 10 -
6.5 Siedlungsabfälle	- 10 -
6.5.1 Klärschlamm / Gärgülle	- 10 -
6.5.2 Kompostpresssaft.....	- 11 -
6.6 Aufenthaltsdauer	- 11 -
6.7 Aufzeichnungen / Stallplan	- 11 -

7. Allgemeine Punkte zur Sensibilisierung der Produzenten, Selbstdeklaration..	- 11 -
7.1 Boden-, Wasser und Klimaschutz	- 11 -
7.1.1 Bodenfruchtbarkeit und Bodenpflege	- 11 -
7.1.2 Wasser	- 12 -
7.1.3 Energie und Klima	- 12 -
7.2 Sicherheit und Schulung.....	- 12 -
7.2.1 Sicherheit Mensch	- 12 -
7.2.2 Ausbildung	- 12 -
7.2.3 Sicherheit Umwelt.....	- 12 -
7.3 Soziale Anforderungen.....	- 12 -
7.3.1 Arbeitsvertrag / Versicherungen.....	- 12 -
7.3.2 Schutz vor Kinder- und Jugendarbeit.....	- 13 -

Grundanforderungen für sämtliche IPS Labelprogramme

1. Einleitung

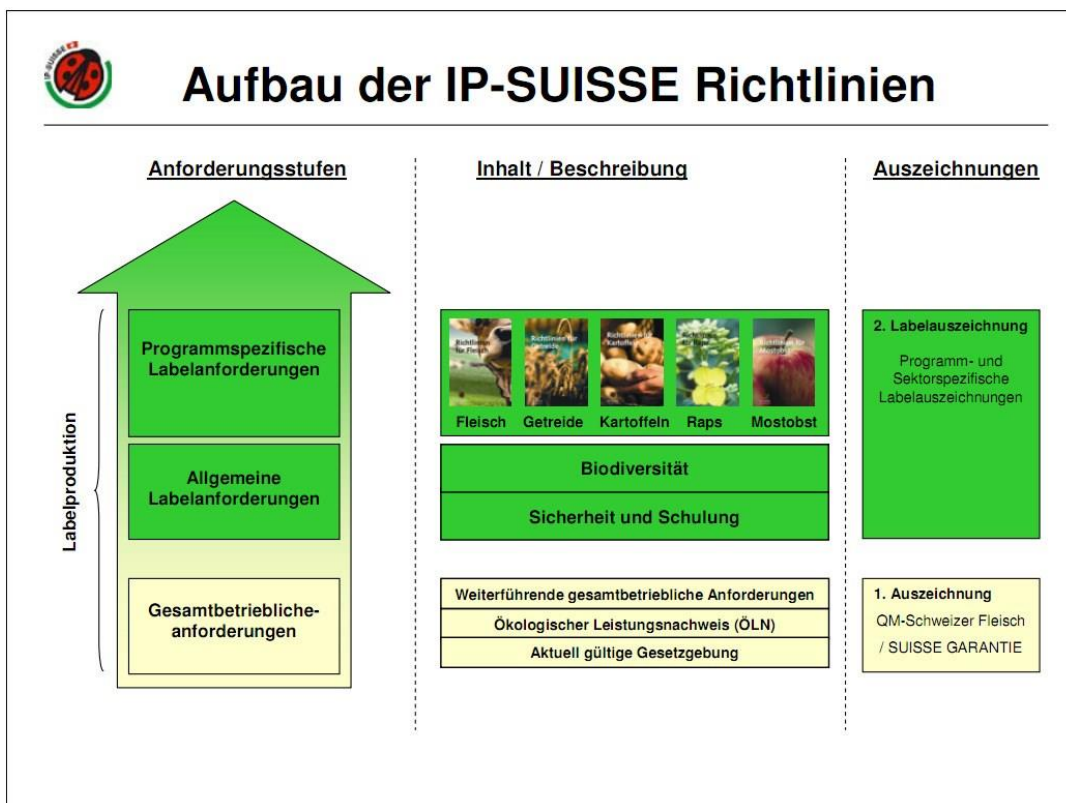
1.1 Ziel und Zweck

Ziel der IP-SUISSE ist es, den Konsumentinnen und Konsumenten umwelt- und tiergerechte, sowie qualitativ hoch stehende Produkte anzubieten. Dafür wurden die vorliegenden Vorschriften erarbeitet, die ein sinnvolles Gleichgewicht zwischen tierfreundlicher Haltung, umweltschonender, nachhaltiger Bewirtschaftung und ökonomischer Produktion ermöglichen.

1.2 Aufbau der IP-SUISSE Richtlinien

In der nachfolgenden Grafik sind die verschiedenen Anforderungsstufen der IP-SUISSE Richtlinien abgebildet. Es existieren zwei Richtliniendokumente:

- Gesamtbetriebliche Anforderungen: Die Erfüllung der Gesamtbetrieblichen Anforderungen ist Voraussetzung für die Labelproduktion.
- Labelanforderungen: Es bestehen allgemeingültige Labelanforderungen und spezifische Labelanforderungen zu Ackerkulturen, Milch, Mostobst und Fleisch. Die Einhaltung der allgemeingültigen Labelanforderungen ist Voraussetzung für die programmspezifische Labelproduktion.



2. Geltungsbereich

Das vorliegende Dokument regelt die Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe, welche für das IP-SUISSE Label, QM-Schweizer Fleisch und SUISSE GARANTIE produzieren. Die so produzierten Produkte gelangen in die Verkaufskanäle der Migros (TerraSuisse), Manor, Coop, McDonalds, Hiestand und Weitere.

2.1 Richtlinienanpassungen

Die vorliegenden Richtlinien können jederzeit neuen Erkenntnissen angepasst werden.

3. Administratives

3.1 Anmeldungs- und Aufnahmeverfahren

Der Produzent bekundet sein Interesse an der Labelproduktion bei der Geschäftsstelle¹. Diese stellt dem Produzenten die notwendigen Anmeldungsunterlagen zu. Der Betriebsleiter reicht sämtliche erforderlichen Dokumente bei der Geschäftsstelle ein. Diese prüft den Antrag auf Vollständigkeit und Marktpotenzial. Nach erfolgreicher Prüfung findet auf dem Betrieb eine Abnahmekontrolle statt. Diese wird durch eine nach ISO 17020 akkreditierte Inspektionsstelle durchgeführt. Sofern die Abnahmekontrolle erfolgreich bestanden ist, wird der Betrieb ins Labelprogramm aufgenommen und erhält die Betriebsauszeichnung. Damit ist der Betrieb lieferberechtigt.



3.2 Labelanerkennung (inkl. QM-SF und SUISSE-Garantie)

Mit der Anerkennung des Labels erhält der Produzent von der Geschäftsstelle die entsprechenden Lieferdokumente. Die Geschäftsstelle vergibt zudem über die dafür notwendigen Systeme (z.B. für Tierhalter über die Identitas AG) dem Produzenten die Lieferberechtigung.

3.2.1 Nachweisdokument (Vignetten)

Nach erfolgter und erfolgreicher Kontrolle erhält der Produzent von der Geschäftsstelle die entsprechenden Lieferdokumente (Vignetten) als Nachweis, dass die Tiere die entsprechenden Anforderungen erfüllen. Der Produzent verpflichtet sich, nur Tiere mit diesen Vignetten zu vermarkten, die die Richtlinien Gesamtbetrieb (IP-SUISSE Grundanforderungen) bzw. die entsprechenden Tierlabelprogramme erfüllen. Es sind immer die originalen IPS-Vignetten zu verwenden. Ausgeschlossene Tierhalter haben den gesamten Bestand der Vignetten der Geschäftsstelle zurückzuschicken.

3.2.2 Produktionsurkunde und Feldrandtafeln

Alle anerkannten Labelbetriebe sind berechtigt, mittels einer Produktionsurkunde oder Feldrandtafel ihren Betrieb auszuzeichnen. Die Feldrandtafeln können bei der Geschäftsstelle bestellt werden. Die Produktionsurkunden können jederzeit selber ausgedruckt oder bei der Geschäftsstelle bestellt werden.

¹ Für Geflügelproduzenten, welche für den Systemlieferanten Micarna SA produzieren, ist die Micarna SA direkter Ansprechpartner. Die Micarna SA stellt der Geschäftsstelle den aktuellen Stand der produzierenden Label-Geflügelmastbetriebe zu

3.2.3 Produzentenmeldungen

Der Produzent ist verpflichtet, jegliche Änderungen, welche die Labelproduktion tangieren, umgehend der Geschäftsstelle zu melden, zum Beispiel:

- Planung innere Aufstockung (Labelfleischproduktion)
- Betriebsaufgabe, Betriebsübernahmen oder Betriebsgemeinschaftsformen
- Sorten- oder Flächenänderungen sowie Änderung der Sammelstelle (Raps, Getreide)
- Verhängte Sanktion
- Vorzeitiger Ausstieg aus der Labelproduktion
- Bauliche Änderungen (Neu- oder Umbau)

3.3 Zugriff auf Betriebsdaten

Der Produzent ist einverstanden, dass die Geschäftsstelle Daten betreffend Einhaltung des ÖLN sowie des Extenso-, RAUS- und BTS-Programms, AGIS-Daten, sowie weitere, für die Planung relevanten Daten, bei den von Bund und Kantonen mit dem Vollzug beauftragten Organisationen/Behörden sowie Geschäftspartner (z.B. Migros, Bell) einholen kann. Der Produzent ist einverstanden, dass IP-SUISSE Betriebsdaten sowie Daten über die Tiere und den Tierverkehr, insbesondere Geburtsmeldung, Zu- und Abgangsmeldung, Schlachtdatum, -gewicht, -kategorie, Fleischigkeit und Fettgewebe von der Identitas AG an die Geschäftsstelle übermittelt werden können. Die Geschäftsstelle kann diese Daten für fachtechnische Auswertungen an weitere Organisationen oder an Partnerorganisationen, mit welchen Lizenzverträge bestehen, weiterleiten.

3.4 Kontaktadressen

IP-SUISSE

Molkereistrasse 21
3052 Zollikofen
Tel. 031 910 60 00
Fax 031 910 60 49
info@ipsuisse.ch
www.ipsuisse.ch

IP-Suisse Lausanne

Jordils 5
CP 1080
1001 Lausanne
Tel. 021 614 04 72
Fax 021 614 04 78
romandie@ipsuisse.ch
www.ipsuisse.ch

IP-SUISSE Ticino

Widmer Nicola
Terra di Sopra
6939 Arosio
Tel. 079 575 81 78
nic93w@gmail.com
www.ipsuisse.ch

4. Labelkontrollen

4.1 Koordination und Organisation

Die Geschäftsstelle oder durch sie beauftragte Dritte koordiniert und organisiert die erforderlichen Betriebskontrollen.

4.2 Kontrollintervalle

Die Kontrollen werden in der Regel einmal jährlich durch nach ISO 17020 akkreditierte Inspektionsstellen durchgeführt. Die jährlich wiederkehrenden Kontrollen können angemeldet oder unangemeldet erfolgen.

4.3 Oberkontrollen

Oberkontrollen können unangemeldet durch die Zertifizierungsstellen, akkreditierte Inspektionsstellen, Auftraggeber oder die Abnehmer vorgenommen werden.

4.4 Gebäudezutritt / Dateneinblick

Der Bewirtschafter gewährt den Kontrolleuren jederzeit Zutritt zu Gebäude, Land und gibt Einblick in die erforderlichen Daten und Aufzeichnungen. Ausnahmen bilden **nur** seuchenpolizeiliche Massnahmen. **Kann die Kontrolle nicht einvernehmlich durchgeführt werden, wird das Kontrollpersonal verbal und physisch bedroht, sodass eine Kontrolle nicht korrekt ausgeführt werden kann oder abgebrochen werden muss, wird eine weitere Zusammenarbeit verunmöglicht.**

4.5 Sanktionen

Die Geschäftsstelle sanktioniert gemäss dem aktuellen Sanktionsreglement. Sanktionen können für den Betriebsleiter kostenwirksam sein. Die Kontrollstelle kann bei Unklarheiten notwendige Informationen bei zuständigen Stellen einholen. Verstösse können an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden.

4.6 Rekurse

Rekurse gegen Kontrollen und Kontrollentscheide können innert 5 Werktagen schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Über die Zusprechung des Labels entscheidet letztinstanzlich die Rekurskommission.

4.7 Kostenregelung

Die Kontrollkosten werden in der Regel von der beauftragten Inspektionsstelle direkt eingezogen (Inkasso direkt oder Verrechnung via Direktzahlung möglich).

5. Gesetzliche Vorgaben

Es gelten sämtliche in der Schweiz gültigen Gesetzgebungen. Die Gesetze und Verordnungen können einfach und schnell über das Internet heruntergeladen werden. (www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html). Einige besonders relevante Gesetzgebungen sind hier aufgeführt:

5.1 Tierschutzgesetz (SR 455) Tierschutzverordnung (SR 455.1)

Regelt im Wesentlichen folgende Punkte:

- Bauliche Anforderungen an Rindvieh-, Schweine-, Schaf-, Pferde- und Geflügelställe (Abmessungen, Einzelhaltung, Gruppenhaltung, Stallböden, Liegebereich, Einstreue)
- Fütterung und Wasserversorgung (Qualität, Quantität, Verfügbarkeit, Beschaffenheit) Eingriffe am Tier (Entfernen des Hornansatzes, Kastration, Nasenringe)
- Qualitativer Tierschutz (Einstreue, Licht, Stallklima, Hygiene)

5.2 Gewässerschutzgesetz (SR 814.20)

Regelt im Wesentlichen folgende Punkte:

- Hofdünger (Düngerbilanz, Lagerung, Lagerkapazität, Düngerverträge, max. Düngergrossvieheinheiten)

5.3 Verordnung über die Bewilligungen im Arzneimittelbereich

(Arzneibewilligungsverordnung, AMBV): SR 812.212.1

5.4 Tierarzneimittelverordnung (SR 812.212.27)

Regelt im Wesentlichen folgende Punkte:

- Tierarzneimittelvereinbarung (TAMV)
(Jährliche Tierarztbesuche, Aufzeichnungen, Tiergesundheitszustand)
- Medikamente
(Einsatz, Lagerung, Zulassungen, Absetzfristen)
- Medizinalfutter
(Rezeptpflicht, Lagerung, Kennzeichnung, Einsatz)
- Aufzeichnungspflicht
(Kennzeichnungen, Buchführungspflichten)

5.5 Lebensmittelgesetz (SR 817.0) Lebensmittelverordnung (SR 817.02)

Regelt im Wesentlichen folgende Punkte:

- Beschaffenheit der Ausgangsprodukte, Hygiene, Pflicht zur Selbstkontrolle

5.6 Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN) Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13) oder Bio- Verordnung (SR 910.18)

5.7 Sömmerungsbeitragsverordnung, SöBV (SR 910.133)

5.8 Futtermittelverordnung (SR 916.307) Futtermittelbuchverordnung (SR 916.307.1)

Regelt im Wesentlichen folgende Punkte:

- GVO (Grenzwerte, Deklarationsvorschriften)
- Futtermittel und Hilfsstoffe oder Zusatzstoffe (Futtermittelliste, Lagerung, Hygiene, Gehaltsanforderungen, Höchstgehalte, Grenzwerte, verbotene Stoffe, Deklarationsvorschriften)
- Bewilligungen (Selbstmischer, Einzelkomponenten)

5.9 Tierseuchenverordnung (SR 916.401)

Regelt im Wesentlichen folgende Punkte:

- Registrierung und Kennzeichnung (Meldepflicht bei TVD, Datenumfang, Melde- u. Aufbewahrungsfristen, Ohrmarken, Bestandslisten, Transport und Begleitdokumente)
- Embryotransfer und künstliche Besamungen (Bewilligungen, Durchführung, Kontrolle)
- Meldepflicht (Umgestandene Tiere, Seuchenausbruch)
- Küchen- und Speiseabfälle (Bewilligungen, Behandlungen, Definition)

5.10 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank (SR 916.404)

Regelt im Wesentlichen folgende Punkte:

- Regelt das Bearbeiten von Daten über den Verkehr von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung in einer zentralen Datenbank sowie den Betrieb dieser Datenbank.

5.11 Verordnung für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) SR 916.441.22

5.12 Verordnung des BLW über die GVO-Futtermittelliste SR 917.307.11

Regelt im Wesentlichen folgende Punkte:

- Anforderungen bezüglich der Erfüllung des ökologischen Leistungsnachweises.

6. Gesamtbetriebliche Anforderungen

6.1 Betriebsformen

Als „gleicher Betrieb“ gelten sowohl geografische Einheiten (=Ställe verschiedener Besitzer auf demselben Betrieb), als auch juristische Einheiten (=örtlich getrennte Ställe desselben Besitzers bzw. derselben Betriebsgemeinschaft).

6.2 Schweizer Herkunft

Die Rohwaren sind ausschliesslich schweizerischer Herkunft, inbegriffen sind das Fürstentum Liechtenstein und die weiteren Zollanschlussgebiete (Büdingen, Campione), die Freizone der Landschaft Gex und Hochsavoyen (Freizone Genf) sowie die Flächen schweizerischer Landwirtschaftsbetriebe in der Grenzzone nach Art. 43 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (SR 631.0), welche von diesen mindestens seit dem 1. Januar 2014 ununterbrochen bewirtschaftet werden. Die Verarbeitung findet in der Schweiz statt, inbegriffen sind das Fürstentum Liechtenstein und die weiteren Zollanschlussgebiete (Büdingen, Campione).

Die Tiere der Gattungen Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen- und Pferde sowie Laufvögel und Hausgeflügel, Kaninchen sowie für daraus hergestellte Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse, müssen grundsätzlich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein geboren und gehalten worden sein. Aus dem Ausland eingeführte Tiere werden in der Schweiz geborenen gleichgestellt, wenn deren überwiegende Gewichtszunahme im schweizerischen Zollgebiet erfolgte oder wenn diese ihr Leben zum überwiegenden Teil im schweizerischen Zollgebiet verbracht haben. Bei Hausgeflügel² gilt diese Regelung nur für Zuchttiere, alle anderen Tiere müssen zwingend in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein geboren, resp. geschlüpft sein.

6.3 Haltungsbedingungen

6.3.1 Rindvieh

Tiere der Rindergattung sind frei in Gruppen zu halten oder bei Anbindehaltung während mind. 90 Tagen in der Vegetationszeit und während mind. 30 Tagen im Winter Auslauf (Weide oder Laufhof) zu gewähren.

² Strauss, Huhn, Truthahn, Perlhuhn, Gans und Ente

6.3.2 Schweine

Perforierungen auf der gesamten Bodenfläche (Vollspaltenboden) sind in der Zucht- und Mastschweinehaltung nicht erlaubt. Mindestens 1/3 der Fläche muss Festboden sein.

6.3.3 Geflügel

Bei der Geflügelmast müssen die Ställe mit natürlichem Tageslicht erhellt und für Legehennen mit Sitzstangen oder Lattenrosten ausgerüstet sein. Für Legehennen ist mind. 20 % der begehbaren Stallfläche eingestreut.

6.3.4 Schafe / Ziegen

Schafe und Ziegen sind im Winter frei in Gruppen auf Stroh zu halten. Bei Anbindehaltung (Ziegen) haben die Tiere regelmässigen Auslauf. Während der Vegetationszeit wird täglich Weidegang gewährt, sofern es witterungsbedingt möglich ist.

6.3.5 Pferde

Pferde sind frei in Boxen oder Gruppen zu halten. Den Pferden wird täglich Weidegang gewährt, sofern es witterungsbedingt möglich ist.

6.3.6 Kaninchen

Kaninchen müssen ständig Zugang zu einem Nageobjekt haben. Säugende Zibben müssen sich von ihren Jungtieren in ein anderes Abteil oder auf erhöhte Flächen zurückziehen können.

6.4 Gentechnik / GVO

Auf dem Betrieb dürfen keine gentechnisch veränderten Pflanzen angebaut und keine mit gentechnischen Verfahren gezüchteten Tiere gehalten werden.

Ausgangsprodukte, Einzelfuttermittel und Zusatzstoffe, die gemäss Futtermittelverordnung (SR 916.307) als GVO deklariert werden müssen, sind auf dem ganzen Betrieb verboten.

Genetik (Klontiere): Es wird keine Genetik von Klontieren und deren Nachkommen in erster und zweiter Generation eingesetzt.

6.4.1 Soja aus nachhaltiger Produktion

Alle für das IP-SUISSE Label-Programm zugelassenen Futtermittelhersteller sind verpflichtet, die für dieses Programm benötigte Menge Sojaschrot nach einem definierten Nachhaltigkeits-Standard zu beschaffen. Die zugelassenen Standards werden im „Schweizer Netzwerk nachhaltige Soja“ bestimmt.

6.4.2 Palmöl

Der Einsatz von Palmöl/Palmfett als Einzelfuttermittel und als Komponente in Mischfuttermitteln ist verboten. Davon ausgenommen ist die Verwendung von kleinen Mengen für das Coating von Futteradditiven (Futtermittelzusatzstoff). Nebenprodukte aus der Nahrungsmittelindustrie, welche Palmöl/Palmfett enthalten können, dürfen in der Fütterung verwendet werden.

6.5 Siedlungsabfälle

6.5.1 Klärschlamm / Gärgülle

Die Zufuhr jeglicher Form von Klärschlamm auf den Betrieb ist verboten.

Gärgülle darf nur aus Biogasanlagen ausgebracht werden, die nur Rohkomponente gemäss Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP; SR 916.441.22) einsetzen.

6.5.2 Kompostpresssaft

Die Zufuhr von Kompostpresssaft ist grundsätzlich erlaubt, wenn:

- Die gesetzlichen Schadstoffgehalte (Grenz- und Richtwerte gemäss ChemRRV, 814.81) nicht überschritten werden und der Lieferant dies dem Produzenten mittels Attest (z.B. auf Lieferschein) pro Charge bestätigt.
- Der Kompostpresssaft mittels Schleppschlauch und nur während der Vegetationsperiode ausgebracht wird.

6.6 Aufenthaltsdauer

Tiere müssen mindestens während folgenden Fristen ohne Unterbruch auf einem anerkannten QM-Betrieb gehalten werden:

- Kälber, Kaninchen, Mastschweine und Mastgeflügel: während der gesamten Mastdauer
- Kühe, Bankvieh, Schlachtsauen und Eber: während 5 Monaten
- Schafe und Ziegen: während 3 Monaten

Der Produzent verpflichtet sich, nur Tiere mit den Nachweisdokumenten (Vignetten) zu vermarkten, die die Richtlinien Gesamtbetrieb, inkl. Mindestaufenthaltsdauer, erfüllen.

6.7 Aufzeichnungen / Stallplan

Die folgenden Aufzeichnungen sind zu führen:

- Tierverzeichnis
- Begleitdokument
- Inventarliste für Tierarzneimittel
- Behandlungsjournal
- Besucherjournal (nur für Schweinehaltung)
- Lieferdokumente für Futtermittel und Hilfsmittel
- Stallplan (nur für Mastschweine, Mastkälber und Bankvieh)
- Küchen- und Speiseabfälle (Bewilligungen, Behandlungen, Definition)

Sämtliche Aufzeichnungen und Dokumente müssen gemäss den im Gesetz vorgeschriebenen Fristen aufbewahrt werden.

7. Allgemeine Punkte zur Sensibilisierung der Produzenten, Selbstdeklaration

7.1 Boden-, Wasser und Klimaschutz

7.1.1 Bodenfruchtbarkeit und Bodenpflege

Ein gesunder Boden bildet die Grundlage eines erfolgreichen Pflanzenbaus. Deshalb ist bei der Bearbeitung des Bodens auf eine möglichst schonende Vorgehensweise zu achten. Es ist anzustreben, dass der Boden möglichst lückenlos bedeckt ist um unnötige Nährstoffverluste zu vermeiden. Eine möglichst extensive Bearbeitung fördert einerseits die Bodenstruktur und vermindert gleichzeitig unnötigen Energieaufwand.

Eine ausgewogene Fruchtfolge sorgt dafür, dass die Bodenfruchtbarkeit gefördert und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduziert wird.

7.1.2 Wasser

Ein sorgsamer Umgang mit der Ressource Wasser ist anzustreben. Dies kann durch eine optimale Fruchtfolge, an den Boden angepasste Kulturen und eine dauernde Bodenbedeckung gewährleistet werden. Eine Düngung hat nur dann zu erfolgen, wenn Grund- und Oberflächenwasser nicht gefährdet werden.

7.1.3 Energie und Klima

Die Produzenten sind angehalten, unnötigen Energieaufwand zu verhindern. So sollen nach Möglichkeit Maschinen mit sehr geringem Treibstoffverbrauch eingesetzt werden. Bei der Herkunft der Produktionsmittel muss darauf geachtet werden, dass diese möglichst kurze Transportwege zurücklegen müssen.

7.2 Sicherheit und Schulung

7.2.1 Sicherheit Mensch

Es dürfen nur in der Schweiz zugelassene Hilfsstoffe (z.B. Schädlings-, Desinfektions-, Vorratsschutz- und Siliermittel, Pflanzenschutzmittel usw.) verwendet werden. In den Räumlichkeiten, in welchen diese Hilfsstoffe gelagert werden, sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Hilfsmittel müssen kühl, trocken, dunkel, vor Verschmutzung geschützt und für Kinder unerreichbar in Originalbehältern gelagert werden. Der Zutritt ist Unbefugten zu verwehren. Die Türen sind mit allgemeinen Warnschildern zu versehen. Das Rauchen ist untersagt. Die Ausgänge müssen jederzeit frei begehbar sein (Fluchtwege). Die Schutzkleidung ist an einem separaten Ort zu lagern. Für Kontaminationsfälle müssen Notfallapotheken, fliessend Wasser, evtl. ein Augenduschkystem vorhanden und auch zugänglich sein. Zudem müssen Notfallnummern beim Betriebstelefon aufliegen, ebenso eine schriftliche Wegbeschreibung zum Betrieb.

7.2.2 Ausbildung

Der Umgang mit Agrochemikalien erfordert hohe Sorgfalt. Der Betriebsleiter hat seine Mitarbeiter, die mit diesen Stoffen arbeiten, bezüglich der Handhabung und Sicherheitsaspekten zu orientieren, beziehungsweise zu schulen. Dies ist zu dokumentieren.

7.2.3 Sicherheit Umwelt

Grundsätzlich: Abfall- und Nebenprodukte sind zu minimieren. Leere Gebinde und Pestizidrückstände müssen sachgerecht entsorgt werden (öffentliche Verbrennungsanlage, zurück an Lieferant) und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Die Aufzeichnungen der Pflanzenschutzmassnahmen, der Fruchtfolge/Parzellenplan usw. sind gemäss den gesetzlichen Vorgaben aufzubewahren.

7.3 Soziale Anforderungen

Betriebsleiter, die Angestellte beschäftigen, sind verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Die Kontrolle ist Sache der Kantone. Nachfolgend eine Zusammenfassung der wichtigsten Gesetze und Richtlinien als Wegleitung:

7.3.1 Arbeitsvertrag / Versicherungen

Grundlagen: Arbeitsgesetz (SR822.11), Kant. Normalarbeitsverträge (NAV), Unfallversicherungsgesetz UVG (SR 832.20) und Obligationenrecht OR

- Versicherungswesen (Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS, Beratungsstelle für Unfallverhütung www.bul.ch, und Schweizerischer Bauernverband ww.sbv-versicherungen.ch)
- Aktuelle Lohnrichtlinien für familienfremde Arbeit nehmende in der Schweizer Landwirtschaft inklusive landw. Hauswirtschaft 2014 (www.agroimpuls.ch)

7.3.2 Schutz vor Kinder- und Jugendarbeit

Anforderungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei der Arbeit in der Landwirtschaft und im Gartenbau (gemäss seco: www.agriss.ch)



IP-SUISSE
Molkereistrasse 21
3052 Zollikofen
T 031 910 60 00
F 031 910 60 49
info@ipsuisse.ch
www.ipsuisse.ch
